

SATZUNG DER GEMEINDE FÖHRDEN - BARL KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem § 4 (2a) BauGB MaßnG in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e gem § 34 (4) BauGB
Für den Bereich " Westl der K 59 und südl des Stellauer Weges "

Aufgrund des § 4 (2a) BauGB - MaßnahmenG (BauGB MaßnG) in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl I S 622) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl Schl.-H S 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVBl Schl.-H S 640) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **9.3.95** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e erlassen

Verfahrensvermerke

- 1 Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfassten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnG in Verbindung mit § 34 Abs 5 S 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **6.5.94** unter Fristsetzung bis zum **10.6.94** um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt
- 2 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am **9.3.95** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden
- 3 Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil/e bestehend aus der Planzeichnung wurde am **9.3.95** von der Gemeindevertretung beschlossen

wird hier beschneigt

GEMEINDE FÖHRDEN



DEN **01.06.1995**

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

- 4 Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **29.08.1995** bestätigt daß
- er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind

GEMEINDE FÖHRDEN - BARL



DEN **04.09.1995**

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

- 5 Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE FÖHRDEN



DEN **04.09.1995**

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

- 6 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am **05.09.1995** ortsblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **19.09.1995** in Kraft getreten

GEMEINDE FÖHRDEN - BARL



DEN **20.09.1995**

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

TEIL 'B' TEXT:

- 1) Es sind nur Wohngebäude zulässig (§ 4 Abs 2a BauGB MaßnG)
- 2) Beidseitig des Gewässers 36 des Unterhaltungsverbandes Bramau ist ein Unterhaltungstreifen von 5 m Breite von einer Bepflanzung und Bebauung freizuhalten

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem § 4 Abs 2a BauGB MaßnG
- Geltungsbereiche der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem § 34 BauGB
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 1
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen

